

Richtlinien für die Ernennung zum „Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie (DGFDT)“

1. Ziele

Der/die "Spezialist/in*" für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT" soll die Diagnostik und Behandlung von Patienten mit besonders schwierigen und fortgeschrittenen Krankheitsbildern auf dem Gebiet der kranio-mandibulären Dysfunktionen beherrschen. Er muss ein fundiertes theoretisches Wissen und klinische Erfahrungen in der Funktionsdiagnostik und -therapie aufweisen, die fachspezifische Literatur kennen und darüber hinaus sein Fachwissen vermitteln können.

2. Voraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Ernennung zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie der Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie in der DGZMK sind die zahnärztliche Approbation sowie die Mitgliedschaft in der Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie (DGFDT) und der DGZMK.

Voraussetzung für die Ernennung ist zudem die Unterstützung der Arbeit und Ziele der Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie; ein hierzu im Widerspruch stehendes Verhalten schließt die Ernennung aus. Hierzu zählt auch die irreführende Bezeichnung als „Spezialist für Funktionsdiagnostik“, ohne dass die Ernennung seitens der Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie vorliegt.

Die weiteren Voraussetzungen für die Ernennung sind im Rahmen dieser Richtlinien beschrieben. Diese setzen sich zusammen aus nachgewiesenen praktischen Erfahrungen, nachgewiesenen theoretischen Kenntnissen, eigenen wissenschaftlichen Publikationen sowie der Beteiligung am Fortbildungswesen in der Funktionsdiagnostik und -therapie.

3. Klinische Weiterbildung

Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung zum Spezialisten ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Weiterbildung nach dem Staatsexamen an einer von der DGFDT anerkannten Weiterbildungsstätte.

3.1 Weiterbildungsstätten und deren Anerkennung

Weiterbildungsstätten können Kliniken, aber auch entsprechend geführte Praxen oder Zentren sein, die vom Vorstand auf Antrag als solche anerkannt sind. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsleiter zur Verfügung steht, der/die Anforderungen (nach 3.3) erfüllt. Notwendig ist

* Die maskulinen Personenbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten ebenso für Personen des weiblichen Geschlechts.

zudem die Vorlage eines Weiterbildungskonzeptes einschließlich der Bestätigung, dass dieses in der Weiterbildungsstätte umsetzbar ist.

Wird als Weiterbildungsstätte eine Praxis gewählt oder verfügt eine Klinik nicht über ein Weiterbildungskonzept wird eine externe Weiterbildung gefordert. Dies kann die Teilnahme am Curriculum „Craniomandibuläre Funktionsstörungen und Schmerztherapie“ der APW und/oder eine regelmäßige Teilnahme an einem Arbeitskreis bzw. einer Studiengruppe sein.

3.2 Verzeichnis anerkannter Weiterbildungsstätten

Die DGFDT wird die anerkannten Weiterbildungsstätten veröffentlichen.

3.3 Weiterbildungsleiter/in

Der Weiterbildungsleiter muss in der Lage sein, die erwähnte Lehrverantwortung inhaltlich und zeitlich zu übernehmen und am Schluss der Weiterbildung in schriftlicher Form die theoretische und klinische Kompetenz des Bewerbers bestätigen. Der Weiterbildungsleiter fördert die Behandlungs- und ggf. Forschungstätigkeit des Kandidaten und ggf. die Publikation der Ergebnisse. Voraussetzung ist, dass der Weiterbildungsleiter selbst Spezialist für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT ist. Der Weiterbildungsleiter stellt durch regelmäßige Gespräche eine kontinuierliche Weiterbildung sicher.

3.4 Unterbrechungen der Weiterbildung

Unterbrechungen sind zulässig. Summarisch sind zwei Jahre in jedem Fall zu erbringen.

3.5 Auslandsaufenthalte

Strukturierte Weiterbildungsprogramme im Ausland werden denen in Deutschland gleichgestellt, sofern nach einer mindestens zweijährigen Dauer die Weiterbildung erfolgreich durchlaufen wurde. Im Einzelfall entscheidet die Kommission.

3.6 Alternative Regelung für bereits niedergelassene Kollegen

Eine alternative Regelung für bereits in eigener Praxis niedergelassene Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit und Erfahrung ist in 6.3 beschrieben.

4. Leistungskatalog

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist der schriftliche Nachweis über die während der zweijährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Funktionsdiagnostik und -therapie erbrachten klinischen Leistungen, differenziert nach Lehrveranstaltungen, wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen, Fortbildungsveranstaltungen und praktischen Arbeiten.

4.1 Einzelnachweise und Dokumentation

Hinsichtlich der selbstständig erbrachten klinisch-praktischen Leistungen ist eine tabellarische, chronologisch geführte Auflistung der praktischen Leistungen vorzulegen (Datum, Namenskürzel und Geburtsdatum des Patienten, Art der Leistung, ggf. Kontrollen und erläuternde Bemerkungen). Die Listenführung muss so gestaltet sein, dass Kontrollen der Angaben anhand von Arbeitsunterlagen möglich sind.

Als Mindestanforderung zusätzlich vorzulegen sind:

- eine eidesstattliche Versicherung, mindestens 100 Patienten funktionsdiagnostisch und –therapeutisch betreut zu haben,
- eine lückenlose Dokumentation über die Diagnostik und funktionstherapeutische Behandlung von zwanzig Patienten und
- eine lückenlose Dokumentation über die abgeschlossene restaurative bzw. kieferorthopädisch-funktionelle Behandlung von fünf Patienten.

Diese Dokumentationen müssen Anamnesen, Befunde, Diagnosen, Initialbehandlungen, Reevaluation mit Entscheid über eine ggf. erforderliche Weiterbehandlung und - sofern erfolgt - restaurative bzw. kieferorthopädisch funktionelle Therapien nachvollziehbar darlegen. Bei

mindestens zwei der fünf restaurativen bzw. kieferorthopädischen Fälle soll die Dokumentation eine posttherapeutische Betreuung von mindestens 1 Jahr aufweisen.

Für die Falldokumentation sind Kopien der Behandlungsunterlagen einschließlich der Funktionsbefunde, schädelbezüglich montierte Modelle, zuzuordnendes Bildmaterial (Fotostatus in Form von Dias, Farbabzügen oder Farbausdrucken, Bilddateien) sowie ggf. vorhandene Originalbilder oder Befunde aus der bildgebenden Diagnostik einschließlich Angaben zur jeweiligen rechtfertigenden Indikation vorzulegen.

Zu diesen Fällen werden zudem theoretische Kenntnisse im Rahmen der klinischen, instrumentellen und bildgebenden Diagnostik sowie der Planung und Durchführung initialtherapeutischer und restaurativ-funktionstherapeutischer Rehabilitationen gefordert.

4.2 Publikationen

Mindestvoraussetzung für die Ernennung ist das Vorlegen von zwei wissenschaftlichen Zeitschriftenaufsätzen, Lehrbuchkapiteln oder Lehrbüchern aus dem Themenbereich der zahnärztlichen Funktionsdiagnostik und -therapie. Einer der Beiträge darf als fundierte Übersichtsarbeit, einer als Kasuistik abgefasst sein. Der Bewerber muss wenigstens bei einer der beiden Arbeiten Erstautor sein (exklusive Dissertation).

Sofern es sich bei den Publikationen um Beiträge in Zeitschriften handelt, so müssen diese in Periodika und/oder im Internet veröffentlicht sein, die einem Begutachtungsverfahren unterliegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission.

Alternativ sind mindestens 2 Tagungsbeiträge, die sich thematisch mit Funktionsdiagnostik und -therapie befassen, im Rahmen der Jahrestagungen der DGFDT oder einer anderen Fachgesellschaft der DGZMK möglich.

4.3 Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung

Aktive Teilnahme (Vorträge/Poster) an Fortbildungskursen und wissenschaftlichen Fachtagungen, speziell der Jahrestagung der DGFDT, werden gefordert.

5. Abschlussprüfung („Kolloquium“)

5.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der Vorstand der Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie ernennt eine Kommission aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese müssen anerkannte Spezialisten der DGFDT sein. Mitglieder des Vorstands haben die Möglichkeit, in der Kommission mitzuwirken. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. In der Kommission sollten mindestens zwei Hochschullehrer und zwei in der Praxis niedergelassene Zahnärzte sein.

Die Kommission tagt unmittelbar vor der Jahrestagung der Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie (und evtl. zusätzlich vor der Jahrestagung der DGZMK), um die kollegialen Prüfungsgespräche durchzuführen.

5.2 Durchführung des Kolloquiums

Im Kolloquium werden die dokumentierten Fälle diskutiert und Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Funktionsdiagnostik und -therapie überprüft.

Das Kolloquium dauert in der Regel nicht länger als 60 Minuten.

5.3 Prüfungsinhalte / Stoffkatalog

Anatomie und Physiologie des kranio-mandibulären Systems; Ätiologie, Pathogenese und Epidemiologie der kranio-mandibulären Funktionsstörungen, Grundlagen der Entstehung, Weiterleitung und Chronifizierung von Schmerz, Verständnis des chronischen Schmerzes als eigenständige Krankheit; Diagnostik von Funktionsstörungen des kranio-mandibulären Systems mittels klinischer und instrumenteller Funktionsanalyse sowie bildgebender Diagnostik; Einbeziehung konsiliarischer Untersuchungsverfahren (Psychosomatik, Orthopädie, Physiotherapie und andere); Indikation, Konzeption und Durchführung zahnärztlicher Initialtherapien

(Okklusionsschienen und andere Aufbissbehelfe), medikamentöser Begleittherapien und funktionell-restaurativer Maßnahmen (incl. Einschleiftherapie) und Grundzüge kieferorthopädischer Maßnahmen.

5.4 Dokumentation und Rechtsstatus des Kolloquiums

Beim Kolloquium müssen neben dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder der Kommission anwesend sein. Hierbei sollte die paritätische Besetzung mit Hochschullehrern und niedergelassenen Zahnärzten beachtet werden.

Es ist ein Protokoll zu führen.

Gegen die Entscheidung der Kommission können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens wird eine entsprechende Urkunde verliehen.

6. Ausnahmen

6.1 Anerkennung von Spezialisten ausländischer Fachgesellschaften

Die Anrechnung von Leistungen bei vorliegender Anerkennung als Spezialist nach den Richtlinien einer ausländischen Fachgesellschaft ist bei Gleichwertigkeit möglich. Über die Zulassung zur Prüfung, die in jedem Fall abgelegt werden muss, entscheidet die Kommission nach Vorlage der geforderten Unterlagen (einschließlich Publikationen) und der Richtlinien der jeweiligen ausländischen Fachgesellschaft.

6.2 Anerkennung von Aufbaustudiengängen

Anerkannt werden zudem Leistungen aus dem erfolgreichen Abschluss geeigneter weiterbildender in- und ausländischer Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist die generelle Anerkennung des entsprechenden weiterbildenden Studiengangs auf Antrag des Anbieters oder die individuelle Anerkennung entsprechender Leistungen auf Antrag des einzelnen Absolventen (Antragsteller). Einzelheiten sind im Rahmen des Anhangs „Aufbaustudiengänge“ zusammengefasst.

6.3 Regelung für in eigener Praxis niedergelassene Zahnärzte

Für niedergelassene Zahnärzte genügt anstelle der zweijährigen Tätigkeit an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Nachweis einer mindestens vierjährigen Tätigkeit als Zahnarzt mit Schwerpunkt Funktionsdiagnostik und -therapie unter Vorlage der geforderten Einzelnachweise einschließlich der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen mit funktionsdiagnostischem und -therapeutischem Schwerpunkt in den letzten vier Jahren.

Im Übrigen gelten alle im Reglement für die Ernennung zum "Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie" aufgeführten Anforderungen einschließlich des Kolloquiums.

Im Einzelfall entscheidet die Kommission.

6.4 Ausnahmen von der Absolvierung des beschriebenen Programms

Zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie kann zudem vom Vorstand ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Leistungen auf diesem Gebiet in der Vergangenheit erworben hat.

Hochschullehrer, die sich mit einem funktionsdiagnostischen bzw. -therapeutischen Thema habilitiert haben und weiterhin im Bereich der Funktionsdiagnostik und -therapie in Forschung und Lehre tätig sind, werden auf Antrag von der Kommission zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie ernannt, sofern Sie die allgemeinen Voraussetzungen nach 4.1 und 4.2 erfüllen.

Das Kolloquium vor der Kommission entfällt in beiden Fällen.

7. Befristung und Verlängerung

7.1 Zeitliche Begrenzung der Zusatzqualifikation:

Die Ernennung zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT erfolgt für fünf Jahre.

7.2 Voraussetzungen für die Verlängerung der Zusatzqualifikation

Die weitere Ernennung muss erneut bei der Geschäftsstelle des Vorstands der DGFDT beantragt werden. Voraussetzungen für eine Verlängerung sind:

1. Nachweis über die Teilnahme an drei Jahrestagungen der DGFDT innerhalb der letzten fünf Jahre;
2. Nachweis über die Teilnahme an zwei Fortbildungskursen über Funktionsdiagnostik und -therapie oder deren Grenzgebiete; Ersatzweise Durchführung von zwei Fortbildungskursen für die DGZMK bzw. ihre Deutsche Gesellschaften und Arbeitskreise und die APW oder gleichwertige Leistungen
3. Dokumentation zwei neuer oder fortgeführter Behandlungsfälle sowie einer regelmäßigen Erhaltungstherapie.
4. Die Spezialisierung ist an die Mitgliedschaft in der DGZMK und der DGFDT gebunden, sie erlischt bei Austritt aus einer der beiden Vereinigungen.

8. Formalia

8.1 Unterlagen zur Abschlussprüfung

Bewerbungen um Ernennung zum Spezialisten für Funktionsdiagnostik und -therapie der DGFDT sind an die Geschäftsstelle der DGFDT mindestens drei Monate vor der Jahrestagung zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a. Curriculum vitae,
- b. Nachweis der zweijährigen Weiterbildungszeit
- c. Dokumentation der zwanzig (initial-) diagnostischen und fünf funktionell-restaurativen Behandlungsfälle
- d. Publikationen als Sonderdrucke oder Kopien bzw. Nachweise über aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Fachtagungen
- e. Zusammenstellung der Behandlungsmaßnahmen während der Weiterbildungszeit und Beurteilung des Weiterbildungsleiters/in
- f. Nachweis über die Entrichtung der vom DGFDT-Vorstand festgelegten Prüfungsgebühren.

8.2 Kosten des Anerkennungsverfahrens

Die Kosten des Verfahrens trägt der Bewerber. Die Kostenhöhe (z.Zt. 500,00 €) wird jährlich vom Vorstand der DGFDT nach Aufwand festgelegt und dem Bewerber / der Bewerberin von der Geschäftsstelle auf Anfrage mitgeteilt.

Anhang „Aufbaustudiengänge“

1. Leistungen aus dem Curriculum „Cranio-mandibuläre Funktionsstörungen und Schmerztherapie“ der APW werden anerkannt. Gegenstand der Anerkennung sind die Fortbildungsleistungen sowie die vorgelegten Fälle. Die im Rahmen des Curriculums absolvierten Kurse erfüllen die Anforderungen nach 4.3; die im Rahmen des Curriculums vorgelegten Fälle werden auf die Anforderungen nach 4.1 angerechnet.
2. Bislang generell anerkannt ist der weiterbildende Studiengang der Universität Greifswald "Zahnärztliche Funktionsanalyse und -therapie mit Computerunterstützung". Die Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie erkennt bei Erwerb des Diploms die hierfür erbrachten Studienleistungen als gleichwertig mit der zweijährigen Weiterbildung nach dem Staatsexamen an einer von der DGFDT anerkannten Weiterbildungsstätte an. Zudem kann die zweite Hälfte des Kolloquiums entfallen, da mehrere Leistungsüberprüfungen während des Studiums stattfinden, deren Ergebnisse (Zensuren) im "Transscript of Records" festgehalten sind. Die übrigen Anforderungen (Nachweis von Behandlungsfällen, Vorstellung von Behandlungsfällen im Rahmen des Kolloquiums, Teilnahme an Kongressveranstaltungen und Publikationen) bleiben unverändert bestehen.

Deutsche Gesellschaft für Funktionsdiagnostik und Therapie (DGFDT)

(vom Vorstand verabschiedet am 15.11.2005 auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Jahrestagung 2004)